

Nr. 7400

Vorsitzender:

Oberreglerungsrat R a e t h e r ,

Beisitzer:

Carl F r o e l i c h ,

Peter J ü r g e n s e n ,

Carl Z a n d e r ,

Göts-Otto S t o f f r e g e n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vereins der
Thomaszählerzeuger in Berlin gegen das Verbot des Films :

„ Heimatland Ostpreussen "

durch die Filmprüfstelle erschienen :

1. für Beschwerdeführerein :

Dr. P i l a r s k i ,

Dr. W i l h e l m i ,

2. als Sachverständige:

Dr. S t o o k von Stabsamt des Reichsbauern=
führers,

Dr. P a r s y l a .

Der Film wurde vorgeführt.

Der Sachverständige Dr. S t o o k erstattete sein Gutachten.

Der Vertreter des Beschwerdeführers, Dr. Pilarski, äusser-
te sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
vom 2. Juli 1934 - Nr. 36 705 - wird auf Kosten des Be-
schwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Filmoberprüfstelle schliesst sich der Entscheidung der Vorinstanz an. Auf Grund des Sachverständigen - Gutachten vom Stabsamt des Reichsbauernführers wird noch folgendes hinzugefügt:

Es ist nicht zweckentsprechend nur für ein einziges Düngemittel Reklame zu machen. Das notwendige Verhältnis zu anderen Düngemitteln muss zum mindest gestreift werden. Beim Bauern wird sonst leicht der Eindruck erweckt, nur Thomas - mehl fehlt seinem Boden und nur dies ist das für ihn notwendige Düngemittel.

Die Art und Weise dieser Filmherstellung ist unkünstlerisch, primitiv und das Nationalempfinden verletzend. Die beabsichtigte Reklame darf sich nicht - nur um Abwechslung zu schaffen - zusammenhangloser Bilder von Kulturstätten Ostpreussens, Heldenfriedhöfen und dem Nationaldenkmal in Tannenberg bedienen, die noch dazu ohne jede Ueberleitung immer wieder die Reklame für Thomasmehl aufzeigen. Gekonnte Filmpropaganda bedient sich solcher Mittel nicht. Zur Erreichung des Zieles, dem Landvolk neben seiner Sachbelehrung auch Unterhaltung zu bieten, sollten gute Kulturfilme neben dem Reklamefilm vorgeführt werden. Auch das Landvolk verlangt gute Filme, ganz abgesehen davon, dass es die Aufgabe jeder Werbeinstitution, auch des Vereins der Thomasmehlerzeuger, ist, das Beste an Werbefilmen heraussubringen, um ersieherisch zu wirken. In dieser Beziehung könnten auch lustige

Filme

Filme ihre Wirkung haben.

Es ist selbstverständlich, dass das Landvolk Ostpreussens Filme sehen will. Der heutige Staat sieht es als seine Pflicht an, diesen Wunsch nachzukommen. An dieser Stelle wird festgestellt, dass auch in Ostpreussen bei nahe jedes Dorf systematisch durch Filmvorführungen erfasst wird.

Es ist nicht die Aufgabe eines Interessentenvereins, Werbefilme herzustellen. Dazu ist der Lehr- und Kulturfilmhersteller berufen, der durch seine filmische Fach Erfahrung für die Güte und den logischen Aufbau eines Films Gewähr bietet. Selbst Lehrer, wie sie hier an dem Film mitgewirkt haben, beweisen, dass zur Herstellung eines Werbefilms propagandistisches und filmisches Können gehören. Die Filmoberprüfstelle ersucht den Beschwerdeführer von Aeusserungen, wie sie aus der Schutzschrift hervorgehen („Diese Bauern waren bestimmt eben solch gute Nationalsozialisten, wie die Herren, die den Film geprüft haben“) künftighin Abstand zu nehmen.

Auf Grund der gemachten Ausführungen wird der Film zur Vorführung im deutschen Reich verboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,3 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt:



Regierungsüberinspektor.